

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Schwarzenbek

Unter Bezug auf §§ 2 und 3 Tariftreue- und Vergabegesetz sowie der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 13. November 2013 (zuletzt geändert am 14. Dezember 2015) wird die folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen der Stadt Schwarzenbek.
- (2) Dieser Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. Für alle Bauleistungen die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB) Teil A, B und C.
 2. Für alle anderen Lieferungen und Leistungen (einschließlich Dienstleistungen) und freiberufliche Leistungen, die vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, die „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ (VOL) Teil A und B.
 3. Für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, bei Aufgaben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen“ (VOF). Dieser Absatz gilt nur für EU-weite Verfahren.
 4. Der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

5. Für EU-Vergaben außerdem die „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergabeverordnung - VgV).
 6. Tariftreue- und Vertragsgesetz Schleswig-Holstein
 7. Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO).
- (3) Neben dieser Dienstanweisung sind beim einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

§2 Vergabeart

Die Art der Vergabe richtet sich bei:

- (1) Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 3 Abschnitt 1 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Bauleistungen nach § 3 VOB Teil A EU Absatz 2 sowie Liefer- und Dienstleistungen nach § 14 der Vergabeverordnung (VgV), wenn die EU-Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreicht oder überschritten werden. Dies gilt auch für freiberufliche Dienstleistungen bei Aufgaben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.
- (3) Freiberufliche Leistungen gemäß § 73 VgV werden nach § 74 VgV vergeben, wenn die in § 2 Vergabeverordnung genannten EU-Schwellenwerte gemäß § 106 GWB erreicht oder überschritten werden und die freiberuflichen Leistungen eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

§ 3 Wertgrenzen

- (1) Die jeweiligen Wertgrenzen richten sich nach der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Werden die in der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung angegebenen Wertgrenzen für eine beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben.
- (3) Abweichungen von den jeweiligen Wertgrenzen sind grundsätzlich nur im Rahmen der in § 3 Nummer 3 und 4 VOB / VOL genannten Ausnahmetatbestände zulässig. Die Gründe für eine Abweichung sind schriftlich im Vergabevorgang zu vermerken. Die Entscheidung über Abweichungen ist von den gemäß § 8 dieser Dienstanweisung zur Auftragserteilung Befugten zu treffen.
- (4) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer maßgebend. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 106 GWB erreicht werden, ist nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechts zu verfahren.
- (5) Bei beschränkten Ausschreibungen soll bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen sichergestellt werden, dass neben leistungsfähigen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben, grundsätzlich auch mindestens zur Hälfte - wenn vorhanden - Unternehmen aus dem Stadtgebiet aufgefördert werden. Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen trifft der zuständige Fachbereich nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist nach Möglichkeit in dem Kreis der in Betracht kommenden Unternehmer zu wechseln. Das Auswahlverfahren ist aktenkundig zu machen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Bürgermeister/in.
- (6) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

§4 Ausschreibungsintervalle

- (1) Laufende Lieferungen oder Leistungen nach der VOL, die in großen Mengen verbraucht werden (z. B. Brennstoffe, Reinigungs- und Büromaterialien) sind in zweckmäßigen Zeitabschnitten, möglichst einmal jährlich, gesammelt auszuschreiben, wobei der Gesamtbetrag als maßgebende Wertgrenze anzusetzen ist.
- (2) Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. bei Gebäude- oder Straßenreinigungsleistungen) sind in der Regel spätestens alle vier Jahre neu auszuschreiben.
- (3) Die so genannten „Klein- oder Jahresverträge“ für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind in der Regel auf eine zweijährige Laufzeit zu begrenzen und danach neu auszuschreiben.

§5 Freihändige Vergabe

Sollen Lieferungen und Leistungen nach der VOL bzw. VOB, deren Auftragssumme voraussichtlich den Betrag von 5.000 Euro überschreiten, freihändig vergeben werden, ist vorab eine formlose Preisumfrage (Einholung von mindestens drei Angeboten) vorzunehmen. Preisumfragen sollen schriftlich durchgeführt werden. Ausdrücke von Angeboten aus dem Internet gelten als schriftliches Angebot. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; die Begründung ist aktenkundig zu machen.

§6 Vergabegrundsätze

- (1) Aufträge im Wert von über 25.000 Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgeben, dass sie

1. eine Erklärung gemäß § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vorlegen,
2. ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen sind,
3. die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllen,
4. das Arbeitnehmer- Entsendegesetz einhalten und
5. für die angebotenen Leistungen keine Kartellabrede, Preisabsprache/-bindung oder ähnliche Vereinbarung weder getroffen haben noch treffen werden.

Bereits in den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bewerberinnen / Bewerbern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese.

- (2) Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll der ausschreibende Fachbereich während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.
- (3) Bei der Vergabe von Bauleistungen ist die Stadt Schwarzenbek als Auftraggeberin verpflichtet, 15 % des Rechnungsbetrages zzgl. Umsatzsteuer in Abzug zu bringen und direkt an das zuständige Finanzamt zu zahlen (Abzugs- und Quellensteuer). Liegt eine Freistellungsbescheinigung der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers vor oder wird das jährliche Auftragsvolumen voraussichtlich 5.000 Euro nicht überschreiten, entfällt der Abzug.
- (4) Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Erfüllung von Bauleistungen sind erst ab einem Auftragswert von

52.000 EUR einschließlich Umsatzsteuer zu verlangen. Ausnahmen hiervon sind zu machen, wenn der Auftragnehmer nicht hinreichend bekannt ist.

§7

Behandlung der Angebote / Angebotseröffnung

- (1) Die in Papierform eingehenden Angebote bei beschränkter und öffentlicher Ausschreibung sind in der zentralen städtischen Posteingangsstelle auf dem verschlossenen Umschlag mit dem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und im jeweiligen Fachbereich bis zum Submissionstermin ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren. Angebote, die beim Posteingang irrtümlich oder ungewollt geöffnet wurden (z. B., weil Postsendungen äußerlich nicht als Angebot erkennbar waren), sind umgehend wieder zu verschließen und unter Angabe des Datums und der Uhrzeit mit einem entsprechenden handschriftlichen Vermerk zu versehen.
- (2) Die Angebote sind den mit der Submission Beauftragten jeweils erst unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Bei den Submissionsterminen sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.

§8

Auftragsvergabe

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet die/der Bürgermeister/in, soweit nicht durch die Hauptsatzung oder Einzelverfügungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Vertretungsregelungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Bis zu den betragsmäßig festgelegten Wertgrenzen beinhaltet die vorgenannte Befugnis auch die freihändige Erteilung von Nachtragsaufträgen für Bauleistungen, die sich aufgrund von Mengen- /

Massenerhöhungen oder Änderung der Ausführungsart während der Bauzeit als notwendig erweisen, sofern die für den betreffenden Zweck veranschlagten oder im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel durch diese Nachbeauftragung nicht überschritten werden. Dies gilt auch für mehrmalige Nachbeauftragungen, soweit sie in der Gesamtsumme die vorgenannten Wertgrenzen nicht überschreiten.

§9

Formvorschriften für die Auftragserteilung

- (1) Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen (Wertgrenze 150 Euro) stets schriftlich zu erfolgen.
- (2) Aufträge an einen Anbieter im Internet (Online-Shop oder per E-Mail) sind bis zu einer Höhe von 150 Euro auch elektronisch zulässig. Der Auftrag ist durch Ausdruck aktenkundig zu machen und mit dem Handzeichen der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters zu versehen.
- (3) Für sonstige Aufträge bis zu 150 Euro sind die formgebundenen Bestellscheine zu verwenden.
- (4) Bei der Auftragserteilung sind die Vorschriften nach §§ 29 Absatz 2 („Interessenwiderstreit“) und 64 Absatz 2 (Formvorschriften) Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Hauptsatzung zu beachten.

§10

Korruptionsvorbeugung

- (1) Die Vergabevorschriften sind strikt einzuhalten. Aufklärungen bzw. Nachverhandlungen sind nur im Rahmen der Vorschriften des § 15 VOB / VOL zulässig.
- (2) Wahl- und Bedarfspositionen sind zur Vermeidung von Manipulationsmöglichkeiten auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken.

- (3) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind in der Leistungsbeschreibung hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und im Leistungsverzeichnis realistische Massen- und Mengenansätze auszuschreiben.
- (4) Beauftragte Sonderfachleute (z. B. Architekten, Fachingenieure, Gutachter) sind eingehend über ihre Pflichten zu belehren und bei festgestellten relevanten Verfehlungen von künftigen Auftragsvergaben auszuschließen.

Vor Auftragserteilung sind von den Sonderfachleuten Auskünfte darüber einzuholen,

- ob und ggf. auf welche Art sie wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind und / oder
- ob und ggf. auf welche Art sie in auftragsbezogener relevanter Weise mit anderen Beteiligten zusammenarbeiten,

sofern diesen Auskünften nicht höherrangige rechtliche (z. B. standes-rechtliche oder berufsspezifische) Vorschriften entgegenstehen (siehe hierzu auch § 6 Vergabeverordnung).

Soweit sich aus den abgegebenen Erklärungen das Besorgnis einer Befangenheit ergibt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. durch vertragliche Sicherstellung), dass die betroffenen Unternehmen sich nicht an der jeweiligen Ausschreibung beteiligen dürfen.

Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob die leitenden Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter derartiger Planungsbüros mittels einer Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I 1974, 469, 547) in den Kreis der Amtsträger aufgenommen werden, so dass die strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich Bestechung und Bestechlichkeit auch für sie gelten.

- (5) Die Eröffnungstermine sind grundsätzlich in den Räumen der Stadt Schwarzenbek durchzuführen. Hierbei sollen nach Möglichkeit nur Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

eingesetzt werden, die mit dem entsprechenden Vergabevorgang, insbesondere der Erstellung der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses, der Vergabeentscheidung und der Auftragserteilung und -abrechnung, nicht befasst sind.

- (6) Um die Bauleistungen, die Zuschlagserteilungen auf Nebenangebote bzw. die Korrektur von Rechenfehlern im Angebot transparenter zu gestalten, ist bei förmlichen Vergabeverfahren wie folgt zu verfahren:

Der Bieter hat den bisher üblichen Angebotsunterlagen eine selbstgefertigte Kopie oder einen Abdruck - keine Abschrift - des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses mit eventuellen Nebenangeboten in einem gesonderten verschlossenen Umschlag beizufügen.

Dieser Umschlag wird im Eröffnungstermin dem Angebot entnommen, nicht geöffnet; seine Vorlage wird in der Verdingungsniederschrift vermerkt.

Unmittelbar nach Ende der Eröffnungsverhandlung werden diese Umschläge vom Auftraggeber an geeigneter Stelle, die von der sonstigen Auftragsvergabe nicht berührt ist, vor unbefugtem Zugriff sicher verwahrt.

Soweit der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden soll, das von der im Eröffnungstermin verlesenen Angebotsendsumme abweicht (verursacht durch einen Rechenfehler oder die Einbeziehung eines Nebenangebotes), ist die Richtigkeit dieser Angaben vom Verwalter der hinterlegten Unterlagen anhand dieser Unterlagen nach deren Öffnung und Überprüfung zu bestätigen.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens sind die Bewerber mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass die Nichtabgabe der Zweitschrift bzw. die Abweichung der Unterlagen vom Hauptangebot zwingend zu Ausschluss des betreffenden Angebotes führt. Das Fehlen bzw. die Unvollständigkeit dieser (Kontroll-) Unterlagen ist nicht heilbar.

- (7) Um Manipulationsvorwürfen bei der Vergaben zu begegnen, ist insbesondere bei weniger umfangreichen Leistungsbeschreibungen- bereits bei der Öffnung dieser Angebote eine Kontrolle bezüglich von Auffälligkeiten durchzuführen, wie z. B. geänderte Preise oder fehlende Angaben, zu markieren und zu protokollieren. Um auch hier das Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten, sollen hierfür Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter eingesetzt werden, die mit den sonstigen Vertragsangelegenheiten nicht betraut ist.

§11 Inkrafttreten

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt zum 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 25. Mai 2007 außer Kraft.

Schwarzenbek, 27.04.2016

Stadt Schwarzenbek
Die Bürgermeisterin

gez. Ute Borchers-Seelig

Ute Borchers-Seelig